

Telefon: 0 233-27540
Telefax: 0 233-27507

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I
Sicherheit und
Ordnung.Gewerbe
Gewerbeangelegenheiten
gewerblicher Kraftverkehr
KVR-I/43

**Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt
München über das Taxigewerbe (Taxiordnung)**

Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 15.12.2015 (VB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht zur beiliegenden Beschlussvorlage

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 04809

Anlass	Mit dem Antrag auf Tarifierhöhung beantragte der Taxi-Verband München e.V., die Laufzeit der mitzuführenden Straßenkarten für das Pflichtfahrgebiet und Stadtpläne der Städte Erding, Freising und München von 3 auf 4 Jahre zu verlängern.
Inhalte	Begründet wurde der Antrag mit den immer geringer werdenden Möglichkeiten, aktuelle und für das Stadtgebiet München ausreichende Stadtpläne käuflich zu erwerben.
Entscheidungsvorschlag	Die anliegende Verordnung der Landeshauptstadt München über das Taxigewerbe (Taxiordnung) wird beschlossen.
Gesucht werden kann im RIS auch nach	Taxi, Taxiordnung, Taxigewerbe

Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München über das Taxigewerbe (Taxiordnung)

Anlagen: Taxiordnung (TO) der Landeshauptstadt München
Beschluss der Taxikommission vom 23.02.2015

Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 15.12.2015 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Änderung des § 4 der Taxiordnung

Mit dem Antrag auf Tarifierhöhung beantragte der Taxi-Verband München e.V. die Änderung des § 4 Abs. 3 der TO in folgende Fassung:

In jedem Taxi sind Straßenkarten des gesamten Pflichtfahrgebietes sowie Stadtpläne der Städte Erding, Freising und München in Form von Druckerzeugnissen, die nicht älter als vier Jahre sind, mitzuführen. § 10 BOKraft bleibt unberührt.

Begründet wurde der Antrag mit den immer geringer werdenden Möglichkeiten, aktuelle und für das Stadtgebiet München ausreichende Stadtpläne käuflich zu erwerben. Nach der Einstellung der „Falk-Pläne“ wurde mittlerweile auch die Herstellung der in der Praxis sehr beliebten „Kompass-Pläne“ eingestellt. Lediglich der ADAC-Atlas würde derzeit die Vorgaben der TO erfüllen. Bei der letzten Aktualisierung sei lediglich das Erscheinungsjahr ausgebessert worden. Eine tatsächliche Aktualisierung habe nicht stattgefunden, so dass die aktuellen käuflich erwerbenden Pläne dem Stand von 2008 entsprechen würden. Es habe daher keinen Sinn, für die Praxis in Größe und Form unbrauchbare Stadtpläne mitzuführen, die längst als veraltet bezeichnet werden müssen. Nachdem Navigationssysteme alleine den Herausforderungen an den Taxiverkehr nicht gerecht werden können, wolle man grundsätzlich an der Mitführungspflicht geeigneten Kartenmaterials festhalten. Die Aktualisierungsdauer der Stadtpläne sollte sinnvollerweise jedoch auf vier Jahre ausgedehnt werden.

Die Landeshauptstadt München als Kreisverwaltungsbehörde ist nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 15 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten (ZustV) zum Erlass von Verordnungen nach § 47 Abs. 3 S. 1, 2 PBefG (Umfang der Betriebspflicht, Ordnung auf Taxenständen, Einzelheiten des Dienstbetriebs) sowie zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 51 Abs. 1 S. 1, 3 PBefG (Festsetzung von Beförderungsentgelten und -bedingungen) ermächtigt. § 57 PBefG ermächtigt dagegen das Bundesministerium zum Erlass von Verordnungen (Anforderungen an die Fahrzeuge, Sicherheit u. Ordnung des Betriebs, verhaltensbezogene Regelungen).

Die LHM hat den Antrag im Hinblick auf die Aktualisierungsdauer der Stadtpläne überprüft und kann bestätigen, dass derzeit nur der DuMont-Verlag den ADAC-Atlas mit den Straßenkarten „München-Erding-Freising“ druckt und ca. alle 4 Jahre ein neues Exemplar aufgelegt wird. Angesichts der neuen Kommunikationsformen und neuen Medien (Einsatz von Navigationssystemen und Smartphones) sowie dem Vollzug in der Praxis würde die LHM bei der Neufassung des § 4 Abs. 3 TO dem Antrag des TVM Rechnung tragen und die Aktualisierungsdauer der Stadtpläne auf vier Jahre verlängern.

Der neue Abs. 3 des § 4 der TO würde folgendermaßen lauten:

In jedem Taxi sind Straßenkarten des gesamten Pflichtfahrgebietes sowie Stadtpläne der Städte Erding, Freising und München, die nicht älter als vier Jahre sind, mitzuführen. § 10 BOKraft bleibt unberührt.

Das Kreisverwaltungsreferat schlägt daher vor, die in Anlage 1 aufgeführte Verordnung der Landeshauptstadt München über das Taxigewerbe (Taxiordnung) neu zu erlassen.

Das Direktorium - Rechtsabteilung - hat der Verordnung der Landeshauptstadt München über das Taxigewerbe (Taxiordnung) hinsichtlich der formellen Belange zugestimmt.

Der Korreferent des Kreisverwaltungsreferates, Herr Stadtrat Dr. Alexander Dietrich, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung I, Herr Dominik Krause, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Die Verordnung der Landeshauptstadt München über das Taxigewerbe (Taxiordnung) wird gem. Anlage 1 beschlossen.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in

Dr. Blume-Beyerle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I., II. und III.

über den stenographischen Sitzungsdienst
an das Direktorium-HA I-Rechtsabteilung (3-fach)
an das Direktorium-Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
zur Kenntnis

V. WV bei Kreisverwaltungsreferat-GL-12

Zu V.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt
2. Mit Vorgang zurück zum Kreisverwaltungsreferat HA I/43
zur weiteren Veranlassung

Am

Kreisverwaltungsreferat – GL 12